

Wahlordnung des Bundeskongresses der Linksjugend ['solid] e. V.



- Stand: 27. Oktober 2023 -

§ 1 Grundsätze

- 1 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen des Bundeskongresses.
- 2
- 3 (2) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- 4
- 5 (3) Bei Wahlen zu Gremien der Partei DIE LINKE gilt zudem die Wahlordnung der Partei
6 DIE LINKE. Das passive Wahlrecht zu Gremien der Partei DIE LINKE kann nur
7 ausüben, wer ordentliches Mitglied der Linksjugend ['solid] e.V. oder der Partei DIE
8 LINKE ist.
- 9
- 10 (4) Wahlen zu Kommissionen, die der Durchführung einer Versammlung dienen und
11 nur für die Dauer der Versammlung gewählt werden, können offen durchgeführt
12 werden, sofern kein*e Versammlungsteilnehmer*in dem widerspricht.
- 13
- 14 (5) Die Geschlechterquotierung muss gewahrt sein. Ausgenommen davon sind die
15 Kommissionen.
- 16
- 17 (6) Die Wahlgänge werden grundsätzlich über Open Slides als E-Votings durchgeführt.
18 Das Wahlergebnis der EVotings zum Bundessprecher*innenrat und Wahlen zu
19 Gremien der Partei DIE LINKE werden in einem analogen Wahlgang bestätigt. Auf
20 Versammlungsbeschluss können Wahlgänge analog durchgeführt werden. Dieser
21 Beschluss muss spätestens unmittelbar nach Schließung der jeweiligen
22 Kandidatur-Liste gefasst werden.
- 23
- 24 (7) Für die treuhänderische Verwaltung der Accounts ist Jacob Wagner von der
25 Bundesgeschäftsstelle beauftragt worden. Er hat schriftlich versichert, keine
Manipulationen an den Accounts vorzunehmen und sie vor dem Zugriff Dritter zu
schützen.

§ 2 Wahl- und Zählkommission

- (1) Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Wahl- und Zählkommission,
die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Kommission bestimmt aus ihrer

- 26 Mitte eine*n Wahlleiter*in, sofern diese*r nicht bereits durch die Versammlung
27 bestimmt wurde.
- 28 (2) Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann für die Dauer
29 des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht der Wahl- und Zählkommission
30 angehören. Sollte die Wahl- und Zählkommission dadurch unter ihre
31 Mindestmitgliederanzahl fallen, muss vor Beginn der Wahlhandlung entsprechend
32 nachgewählt werden.
- 33 (3) Die Wahl- und Zählkommission kann sich für organisatorisch-technische Arbeiten
34 Gehilf*innen hinzuziehen.
- 35 (4) Die*Der Wahlleiter*in leitet alle Wahlhandlungen und verkündet die Ergebnisse.
- 36 (5) Von jedem Wahlgang ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem*der
37 Wahlleiter*in und zwei weiteren Mitgliedern der Wahl- und Zählkommission zu
38 unterzeichnen.
- 39 (6) Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll und E-Votings) sind für die Dauer der
40 Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

41 **§ 3 Kandidaturen**

- 42 (1) Die Tagesleitung nimmt die Kandidierendenliste auf. Das Kandidieren ist bis zur
43 Schließung der Kandidat*innenliste nach § 4 Abs. 1 möglich.
- 44 (2) Jede*r Teilnehmer*in hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen. Jede*r, die*der
45 wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.
- 46 (3) Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich. Dazu müssen von den in Abwesenheit
47 Kandidierenden der Wahl- und Zählkommission schriftliche
48 Einverständniserklärungen (es genügen auch solche in digitaler Form) vorliegen.
- 49 (4) Die Kandidat*innen sind berechtigt, sich zu ihrer Person und ihren Zielen
50 vorzustellen. Abwesende Kandidat*innen können von Anwesenden vorgestellt
51 werden, insofern dies mit der*dem Kandidat*in abgeklärt ist. Über den zeitlichen
52 Umfang entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle
53 Kandidierenden einer Wahl gleich.
- 54 (5) Jede*r Teilnehmer:in ist berechtigt, Kandidierenden Fragen zu stellen oder
55 Anmerkungen zu machen. Näheres regelt die Geschäftsordnung oder ein
56 gesonderter Beschluss der Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle bei einer
57 Wahl Kandidierenden gleich.

58 **§ 4 Durchführung der Wahlgänge**

59 (1) Vor jedem Wahlvorgang beschließt die Versammlung auf Vorschlag der
60 Tagesleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die
61 Schließung der Kandidat*innenliste.

62 (2) Die Wahlhandlung beginnt mit dem Aufruf durch die*den Wahlleiter*in. Sie kann
63 nach ihrem Beginn nicht mehr abgebrochen werden. Sie endet mit der Erklärung
64 des Endes durch den*die Wahlleiter*in.

65 (3) Bei jeder Wahl, bei der mehr als ein Amt bzw. ein Mandat vergeben werden, sind
66 die Grundsätze der Bundessatzung hinsichtlich der Quotierung verbindlich (siehe
67 Satzung §6 Abs. 2). Zur Realisierung der Geschlechterquotierung ist daher zunächst
68 jeweils ein erster Wahlgang mit ausschließlich FLINTA*-Kandidierenden zur
69 Sicherung der fünfzigprozentigen Mindestquotierung durchzuführen (Liste zur
70 Sicherung der Mindestquotierung). In einem zweiten Wahlgang, der offen für alle
71 Geschlechter ist, werden dann die jeweils übrigen Mandate vergeben (Offene
72 Liste). Beide Wahlgänge können auf Beschluss der Versammlung parallel
73 stattfinden, wenn nicht mehr FLINTA* vorgeschlagen werden, als zur Einhaltung
74 der Quotierung erforderlich sind oder wenn alle FLINTA*-Kandidierende bereits
75 vorab auf die Kandidatur auf der offene Liste verzichten. Die Teilung in zwei
76 Wahlgänge kann entfallen, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als
77 gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung gewählt werden können.

78 (4) Bleiben nach einem Wahlgang Mandate unbesetzt, kann durch
79 Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer Wahlgang
80 aufgerufen werden.

81 (5) Wird während der Wahlhandlung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten
82 Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahl- und Zählkommission die
83 Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die
84 Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die
85 Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten. Die Wahlanfechtung im
86 Rahmen der Schiedsordnung bleibt hiervon unberührt.

87 **§ 5 E-Voting & Stimmabgabe**

88 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

89 (2) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder*jedes Kandidat*in
90 mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine
91 Enthaltung.

92 (3) Die Zahl der zulässigen Stimmen pro wählender Person ist auf die Zahl der zu
93 besetzenden Ämter oder Mandate begrenzt.

94 (4) Ist die Zahl der Kandidierenden in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu
95 besetzenden Ämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

96 **§ 6 Feststellung des Ergebnisses**

97 (1) Die Stimmauszählung durch die Wahlkommission ist verbandsöffentlich. Die
98 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt
99 werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse
100 auf das Wahlverhalten möglich sind. Bei E-Votings wird das Wahlergebnis von
101 Open Slides berechnet und von der Wahl- und Zählkommission festgestellt und
102 verkündet.

103 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der
104 Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist,
105 wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das
106 Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

107 (3) Gewählt sind, entsprechend der Zahl der zu vergebenden Mandate, die
108 Kandidierenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und wenn sie
109 mindestens ein Viertel der gültigen Stimmen erreicht haben. Die Versammlung
110 kann vor der Wahl ein anderes Quorum beschließen. Für die Wahl zum
111 Bundessprecher*innenrat ist ein Quorum von 50 Prozent zu erreichen.

112 (4) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat*innen antreten wie
113 Plätze zu vergeben sind, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht.

114 (5) Bei Stimmgleichheit für letzte zu besetzende Plätze oder bei Nachrücker*innen
115 findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl
116 statt. Gewählt ist in der Stichwahl die kandidierende Person mit den meisten
117 Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

118 (6) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person dem nicht unmittelbar
119 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

120 **§ 7 Nachrücker:innen**

121 (1) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit dem erforderlichen
122 Quorum in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzdelegierte gewählt, außer
123 wenn zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden. Darüber
124 entscheidet die Versammlung vor der entsprechenden Wahl.

- 125 (2) Bei einem gesonderten Wahlgang stehen automatisch diejenigen Kandidat*innen
126 mit zur Wahl, die bei der Wahl der Delegierten nicht gewählt worden sind, sofern
127 sie dem nicht widersprechen.
- 128 (3) Die Versammlung beschließt über die Zahl der Nachrücker*innen. Fasst die
129 Versammlung keinen Beschluss, entspricht die Zahl der Nachrücker*innen der Zahl
130 der Delegierten, die ursprünglich gewählt werden. Eine nachfolgende
131 Versammlung kann Nachrücker*innen nachwählen und auch deren Zahl neu
132 bestimmen. Diese rücken dann hinter den bereits gewählten Nachrücker*innen
133 auf.
- 134 (4) Nachrücker*innen der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung können auf der
135 gemischten Liste nachrücken, wenn dort keine Nachrücker*innen mehr verfügbar
136 sind.
- 137 (5) Bei den anderen Wahlen gilt, dass vakante Ämter durch Nachwahlen zu besetzen
138 sind. Die Nachwahl muss spätestens auf der nächsten Versammlung erfolgen. Bis
139 zur Nachwahl können vakante Ämter durch Nachrücker*innen interimsmäßig
140 ausgefüllt werden. Nachrücker*innen sind, in der Reihenfolge ihres
141 Stimmergebnisses, die nicht gewählten Kandidat*innen auf der jeweiligen Liste, so
142 lange sie die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 erfüllen.